

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Durch die Änderung von Nr. 3 wird das dort geregelte Abzugsverbot für Geldstrafen und weitere Aufwendungen auf „damit zusammenhängende Aufwendungen“ erweitert, zu denen bspw. Verfahrenskosten und Zinsen für die Finanzierung von Geldstrafen gehören können.
- ▶ Durch die Streichung des Wortes „Grubenvorstand“ in Nr. 4 wird die gegenstandslose Regelung über die Nichtabziehbarkeit von Vergütungen an Mitglieder eines solchen Gremiums aufgehoben.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

## § 10 Nichtabziehbare Aufwendungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019  
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

Nichtabziehbar sind auch:

...

3. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, **sowie damit zusammenhängende Aufwendungen**,
4. die Hälfte der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats [~~gestrichen;~~ *Grubenvorstands*] oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

## § 34

### Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019  
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

...

(6c) §10 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene damit zusammenhängende Aufwendungen.

...

Autor: Dr. Daniel *Dürschmidt*, LL.M. (Univ. Sydney), München  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

**Schrifttum:** *Happe*, Die wichtigsten Änderungen des „JStG 2019“ für Unternehmer, BBK 2019, 1066; *Hörster*, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität, NWB 2019, 2628; *Hörster*, Überblick zur Steuergesetzgebung im Jahr 2019, NWB 2020, 450.

## Kompaktübersicht

### J 20-1 Inhalt der Änderungen:

► **Nr. 3:** Das in Nr. 3 geregelte Abzugsverbot für Geldstrafen und weitere Aufwendungen wird auf „damit zusammenhängende Aufwendungen“ erstreckt, zu denen bspw. Verfahrenskosten und Zinsen für die Finanzierung von Geldstrafen gehören können. Es handelt sich dabei um eine Paralleländerung zur Änderung von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 und § 12 Nr. 4 EStG.

► **Nr. 4:** Das bislang in Nr. 4 ua. geregelte Abzugsverbot für Vergütungen von Mitgliedern eines „Grubenvorstands“ gilt nach Streichung des Worts „Grubenvorstand“ nicht mehr. Dementsprechend wurde das Wort „Grubenvorstand“ in der Regelung über den StAbzug bei beschränkt Stpfl. aus § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG gestrichen.

**Rechtsentwicklung:**

J 20-2

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2015** s. § 10 Anm. 4 und 5.
- ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17):
  - ▷ **Nr. 3:** Durch Art. 6 Nr. 6 Buchst. a wurde das in Nr. 3 geregelte Abzugsverbot für Geldstrafen und weitere Aufwendungen auf „damit zusammenhängende Aufwendungen“ erstreckt. Dies ist eine Paralleländerung zur Änderung von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 EStG und der Parallelregelung zu Nr. 3 in § 12 Nr. 4 EStG, die entsprechend an § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG angeglichen wurden (*Happe*, BBK 2019, 1166 (1175); *Hörster*, NWB 2020, 450 (452), zu § 12 Nr. 4 EStG). Nach Auffassung des Gesetzgebers soll eine stl. Begünstigung von Aufwendungen, die mit einer strafrechtl. Sanktion zusammenhängen, gegenüber nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 EStG iVm. § 8 Abs. 1 KStG nicht abziehbaren Aufwendungen, die mit einer wegen einer geringfügigeren Rechtsverletzung verhängten Geldbuße zusammenhängen, nicht sachgerecht sein (BRDrucks. 356/19, 146). Zudem soll die Verschärfung der Regelung der bisherigen Intention des Gesetzgebers entsprechen, Folgen sanktionsbewehrten Verhaltens stl. nicht zu begünstigen (BRDrucks. 356/19, 146; zur bisherigen Intention des Gesetzgebers s. aber Anm. J 20-4).
  - ▷ **Nr. 4:** Durch Art. 6 Nr. 6 Buchst. b wurde die Regelung über die Nichtabziehbarkeit von Vergütungen an Mitglieder von „Grubenvorständen“ durch Streichung des Wortes „Grubenvorstand“ aufgehoben, weil diese wegen der spätestens zum 1.1.1994 wirkenden Auflösung bergrechtl. Gewerkschaften (§ 163 Abs. 1 und 4 BBergG) gegenstandslos war (BRDrucks. 356/19, 146).

**Zeitlicher Anwendungsbereich:**

J 20-3

- ▶ **Nr. 3:** Nach § 34 Abs. 6c nF (s. Art. 6 Nr. 12 Buchst. f des WElektroMobFördG/„JStG 2019“ v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) ist die Änderung in Nr. 3 erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.2018 festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtl. Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, sowie auf nach dem 31.12.2018 entstandene damit zusammenhängende Aufwendungen. Dies entspricht dem in § 52 Abs. 6 Satz 10 und Abs. 20 EStG nF (s. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b und h des WElektroMobFördG/„JStG 2019“ v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) geregelten zeitlichen Anwendungsbereich der Paralleländerungen in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 und § 12 Nr. 4 EStG.

► **Nr. 4:** Nach der allgemeinen Regelung in Art. 39 Abs. 1 des WElektro-MobFördG („JStG 2019“) über sein Inkrafttreten tritt die Änderung in Nr. 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft, die am 17.12.2019 erfolgte.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung in Nr. 3:**

► **Grund der Änderung in Nr. 3:** Nach bislang herrschender und vorzugswürdiger Auffassung waren vor der Änderung von Nr. 3 Aufwendungen, die wie Verfahrenskosten oder Zinsen für die Finanzierung von Geldstrafen und anderen in Nr. 3 genannten Aufwendungen mit diesen zusammenhängen, nach den allgemeinen Regelungen als BA abziehbar (s. § 10 Anm. 81; zu Zinsen für die Finanzierung einer Geldstrafe s. BRDrucks. 356/19, 146; *Happe*, BBK 2019, 1166 [1175]; *Hörster*, NWB 2019, 2628 [2644f.]; *Hörster*, NWB 2020, 450 [452]; ferner s. § 4 EStG Anm. 1715, zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 EStG aF mit dem Abzugsverbot für Geldbußen und bestimmte weitere Sanktionen, der über § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG auch für KStSubjekte gilt, § 10 Anm. 27). Dafür sprachen neben geschichtlichen Gründen auch der Umkehrschluss aus der über § 8 Abs. 1 auf KStSubjekte anwendbaren (§ 10 Anm. 27) Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG, wonach neben qualifiziert rechtswidrig zugewendeten „Vorteilen“ ausdrücklich auch schon vor der Änderung von Nr. 3 „damit zusammenhängende Aufwendungen“ nicht abziehbar waren (§ 10 Anm. 81). Wegen der insoweit entsprechenden Angleichung von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 EStG an § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG wurden auch die Abzugsverbote in Nr. 3 und in der Parallelregelung in § 12 Nr. 4 EStG erweitert, um – gemäß der angeblich (s. aber Anm. J 20-2) schon „bisherigen Intention des Gesetzgebers“ (BRDrucks. 356/19, 146; *Hörster*, NWB 2019, 2628 [2644f.]) – Wertungswidersprüche aufgrund unterschiedlicher Behandlung von Aufwendungen zu vermeiden, die mit Geldbußen einerseits und Geldstrafen andererseits zusammenhängen (zur Entstehungsgeschichte s. Anm. J 20-2).

► **Bedeutung der Änderung in Nr. 3:** Durch die Änderung wird das Abzugsverbot in Nr. 3 über die bislang ausdrücklich genannten Aufwendungen hinaus ausgedehnt. Der „Zusammenhang“, der für die Spezifizierung der zusätzlich erfassten Aufwendungen tatbestandlich erforderlich ist, muss nicht besonders eng oder qualifiziert (etwa als „unmittelbarer wirtschaftlicher“ wie in § 3c Abs. 1 EStG) sein. Es genügt, wenn die Aufwendungen durch Geldstrafen oder andere ausdrücklich in Nr. 3 genannte Aufwendungen veranlasst sind (ähnlich für § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG s. § 4 Anm. 1854, dort auch Beispiele).

J 20-5 **Grund und Bedeutung der Änderungen in Nr. 4:**

► **Grund der Änderung in Nr. 4:** Bergrechtliche Gewerkschaften sind spätestens seit dem 1.1.1994 aufgelöst (§ 163 Abs. 1 und 4 BBergG). Dementsprechend gibt es auch keine Vergütungen an Mitglieder von „Gru-

benvorständen“ als vertretungsberechtigtem Organ mehr, so dass die Regelung über das Abzugsverbot im Zeitpunkt der Änderung gegenstandslos war (BRDrucks. 356/19, 146; für die Zeit vor der Änderung s. § 10 Anm. 93: „keine Bedeutung mehr“).

► **Bedeutung der Änderung in Nr. 4:** Die Änderung hat wegen der Gegenstandslosigkeit der Regelung keine rechtspraktische Konsequenz.

